

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen
  - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
  - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang
  - § 4 Akademischer Grad
  - § 5 Aufbau des Studiengangs
  - § 6 Profillinie Economic History and Development
  - § 7 Profillinie Empirical Methods and Data Analysis
  - § 8 Profillinie International Economics
  - § 9 Aufbau der Double-Degree-Variante
  - § 10 PhD-Orientierung
  - § 11 Modulleistungen
  - § 12 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
  - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
    - § 13 Antwort-Wahl-Verfahren
  - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
    - § 14 Abschlussmodul
    - § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
  - § 16 Frist für den Studienabschluss
- E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise
  - § 17 Bildung der Mastergesamtnote
  - § 18 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen
  - § 19 Kooperationspartner
  - § 20 Teilnahme an den Austauschprogrammen
  - § 21 Modulleistungen im Ausland
  - § 22 Bewertung der Masterarbeit
  - § 23 Doppelabschluss
- G. Schlussbestimmungen
  - § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) –

Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. <sup>2</sup>Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- fortgeschrittene Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomik und
- fortgeschrittene Kenntnisse in quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

<sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>5</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Economics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Economics. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studienganges zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

#### § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

#### § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Core Studies					
1-3	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Specialization Studies					
2-4		P/WP	Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	51-60
Bereich Elective Studies					
2-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
Bereich Pflichtmodule					
2-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) ableisten.

(3) <sup>1</sup>Im Bereich Specialization Studies sind insgesamt mindestens 51 CP und höchstens 60 CP zu erwerben.<sup>2</sup> Im Bereich Elective Studies können bis zu 9 CP erworben werden. <sup>3</sup>Im Modulhandbuch sind die Module der in Satz 1 und Satz 2 genannten Bereiche als diesen Bereichen zugehörig

gekennzeichnet.

## § 6 Profillinie Economic History and Development

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang kann mit der Profillinie Economic History and Development absolviert werden. <sup>2</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges mit der in Satz 1 genannten Profillinie und zur Erlangung der in § 3 Abs. 2 genannten CP absolvieren die Studierenden ein Programm, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
<b>Bereich Core Studies</b>					
1-3	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
<b>Profilbereich Economic History and Development</b>					
2-4		P/WP	Compulsory Track Modules Economic History and Development	schriftlich oder mündlich	18-27
2-4		P/WP	Elective Track Modules Economic History and Development	schriftlich oder mündlich	3-12
<b>Bereich Specialization Studies</b>					
2-4		P/WP	Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	21-39
<b>Bereich Elective Studies</b>					
2-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
<b>Bereich Pflichtmodule</b>					
2-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
<b>Bereich Abschlussmodul</b>					
4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) <sup>1</sup>Im Profilbereich Economic History and Development sind in den im Modulhandbuch als Compulsory Track Modules Economic History and Development gekennzeichneten Modulen mindestens 18 CP und höchstens 27 CP zu erwerben; in den im Modulhandbuch als Elective Track Modules Economic History and Development gekennzeichneten Modulen sind mindestens 3 CP und höchstens 12 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Im Profilbereich sind insgesamt mindestens 21 CP aus den in Satz 1 genannten Modulen zu erwerben. <sup>3</sup>Im Bereich Specialization Studies sind in den im Modulhandbuch als Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 39 CP zu erwerben. <sup>4</sup>Im Bereich Elective Studies können in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen bis zu 9 CP erworben werden.

## § 7 Profillinie Empirical Methods and Data Analysis

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang kann mit der Profillinie Empirical Methods and Data Analysis absolviert werden. <sup>2</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges mit der in Satz 1 genannten Profillinie und zur Erlangung der in § 3 Abs. 2 genannten CP absolvieren die Studierenden ein Programm, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
<b>Bereich Core Studies</b>					
1-3	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
<b>Profilbereich Empirical Methods and Data Analysis</b>					
2-4		P/WP	Elective Track Modules Empirical Methods and Data Analysis	schriftlich oder mündlich	21-30
<b>Bereich Specialization Studies</b>					
2-4		P/WP	Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	21-39
<b>Bereich Elective Studies</b>					
2-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
<b>Bereich Pflichtmodule</b>					
2-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
<b>Bereich Abschlussmodul</b>					
4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) <sup>1</sup>Im Profilbereich Empirical Methods and Data Analysis sind in den im Modulhandbuch als Elective Track Modules Empirical Methods and Data Analysis gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Im Bereich Specialization Studies sind in den im Modulhandbuch als Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 39 CP zu erwerben. <sup>3</sup>Im Bereich Elective Studies können in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen bis zu 9 CP erworben werden.

## § 8 Profillinie International Economics

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang kann mit der Profillinie International Economics absolviert werden. <sup>2</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges mit der in Satz 1 genannten Profillinie und zur Erlangung der in § 3 Abs. 2 genannten CP absolvieren die Studierenden ein Programm, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
<b>Bereich Core Studies</b>					
1-4	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-4	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-4		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
<b>Profilbereich</b>					
1-4		P/WP	Compulsory Track Modules International Economics	schriftlich oder mündlich	18-27
1-4		P/WP	Elective Track Modules International Economics	schriftlich oder mündlich	3-12
<b>Bereich Specialization Studies</b>					
1-4		P/WP	Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	21-39
<b>Bereich Elective Studies</b>					
1-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
<b>Bereich Pflichtmodule</b>					
1-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
<b>Bereich Abschlussmodul</b>					
1-4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) <sup>1</sup>Im Profilbereich International Economics sind in den im Modulhandbuch als Compulsory Track Modules International Economics mindesten 18 CP und höchstens 27 CP zu erwerben; in den im Modulhandbuch als Elective Track Modules International Economics gekennzeichneten Modulen sind mindestens 3 CP und höchstens 12 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Insgesamt sind in den in Satz 1 genannten Modulen mindestens 21 CP zu erwerben. <sup>3</sup>Im Bereich Specialization Studies in den im Modulhandbuch als Economics, Econometrics and Finance gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 39 CP zu erwerben. <sup>4</sup>Im Bereich Elective Studies können in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen bis zu 9 CP erworben werden.

## § 9 Aufbau der Double-Degree-Variante

(1) In der Double-Degree-Variante des Studienganges absolvieren die Studierenden ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Auslandsaufenthalt					
1-2		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60
Bereich Specialization Studies und Bereich Elective Studies					
3-4		P/WP	Module aus dem Bereich Specialization Studies und dem Bereich Elective Studies	schriftlich oder mündlich	27
Bereich Pflichtmodule					
3-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
3-4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Double-Degree Variante des Studienganges ist ein den Qualifikationszielen des Studienganges beziehungsweise den Qualifikationszielen dieser Variante dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 60 CP, in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester, zu absolvieren. <sup>2</sup>Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt erworben. <sup>3</sup>Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann der Abschluss einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. <sup>5</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zur Erbringung von Modulleistungen genehmigt werden, die für den in Satz 2 genannten Bereich vorgesehen sind. <sup>6</sup>Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

## § 10 PhD-Orientierung

<sup>1</sup>Der Studiengang und die in §§ 6 – 9 genannten Varianten des Studienganges können mit dem Schwerpunkt PhD-Orientierung absolviert werden. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Absolvieren der Variante mit PhD-Orientierung ist das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 18 CP aus Modulen Voraussetzung; diese müssen im Modulhandbuch als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet und nicht dem Bereich Core Studies zugeordnet sein.

## § 11 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser

Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## **§ 12 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 13 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

#### **§ 14 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 24 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

## **§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit ist neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 CP aus den Modulen der in den Modultabellen §§ 5-9 genannten Module und Bereiche; in den Modulen des Wahlbereichs (Free Elective Studies) erbrachte CP werden hierbei nicht berücksichtigt.

## **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

### **§ 16 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 17 Bildung der Mastergesamtnote**

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

### **§ 18 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- der ggf. nach § 10 absolvierte Schwerpunkt PhD-Orientierung
- die ggf. nach § 6, §7 oder §8 absolvierte Profillinie
- ggf. ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Doppelabschluss-Programm (Double-Degree-Program)

## **F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**

### **§ 19 Kooperationspartner**

<sup>1</sup>Zur Durchführung der Double-Degree-Variante des Studienganges schließt die Universität Tübingen einen Kooperationsvertrag mit einer oder mehreren ausländischen Universitäten. <sup>2</sup>Im Kooperationsvertrag bzw. in den Kooperationsverträgen werden die an der Double-Degree-Variante beteiligte Universität benannt und die näheren Rahmenbedingungen der Kooperation und des Austauschprogramms geregelt.

### **§ 20 Teilnahme an den Austauschprogrammen**

Für die Teilnahme an den Austauschprogrammen der Double-Degree-Variante des Studienganges ist eine vorherige Bewerbung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft notwendig, beim Double-Degree-Programm bis 15. Mai vor Aufnahme des Studiums.

### **§ 21 Modulleistungen im Ausland**

Modulleistungen der Double-Degree-Variante, die gemäß § 9 an einer ausländischen Universität

erbracht werden sollen, sind nach den jeweils an der jeweiligen ausländischen Universität geltenden Regelungen zu erbringen.

## **§ 22 Bewertung der Masterarbeit**

Die Bewertung der Masterarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der kooperierenden Hochschule vorgenommen werden.

## **§ 23 Doppelabschluss**

Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 /2024. <sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin